

Hessisches Pfarrblatt

**Zweimonatsschrift für Pfarrerinnen und Pfarrer
aus Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck**

Himmelblau im Alltagsgrau
Wie lutherisch ist die evangelische Kirche? **27**

Von der Anstalt zum Akteur:
Kirchengemeinde mit noch mehr Engagement
Der Pfarrer, der Affe und der Ehrenamtler **29**

Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in der EKHN e.V.
Vorstandsbericht auf der Mitgliederversammlung **33**

Wie mahnt man seine Kirchenleitung ab?
Pastorale Alltagsfragen theologischer Existenz heute **35**

Das Postfaktische nicht fürchten
Beiträge Evangelischer Akademien zum Projekt
einer doppelten Aufklärung **39**

Dieter Becker

I. Annäherung

Gemeinhin wird – fälschlicherweise – der Vorgang der Abmahnung als einseitiges Instrument der Hierarchie gegenüber den Untergebenen angesehen. Juristisch ist aber das „Abmahnungswesen“ lediglich ein Vorgang bei gegenseitigen Pflichtverletzungen. So können Mitarbeitende die Vorgesetzten abmahnen (d.h., auf vertragliche, dienstliche Erfüllung pochen), wenn wesentliche Aspekte der geregelten Dienstverhältnisse wie Brandschutz, Fürsorgepflichten, Pausen-/Urlaubsregelungen etc. verletzt werden. So ist es mithin gänzlich zulässig, wenn Pfarrpersonen Vorgesetzte abmahnen, die beispielsweise wesentliche Fürsorgepflichten und Schutzfunktionen nicht wahrnehmen oder gewähren, aber auch beim Tragen einer falschen Amtstracht sowie bei verzögerter Bearbeitung von Anträgen.

II. Pflichtverletzungen ahnden

Wenn nun aber eine Kirchenleitung selbst sich aufmacht, ihrem Auftrag und die Ordinierten derselben dem eigenen Bekenntnis in Wort und Tat scheinbar abschwören, so stellt sich dem gemeinen Evangelischen (Pastor?) die Frage, wie man dieser – wohlwollend betrachtet – Gedankenlosigkeit der Kirchenoberen Einhalt gebieten kann.

Selten geht es bei diesen pastoralen Überlegungen um derart weltbewegende Ereignisse wie die Entrückung neuzeitlicher evangelischer Bischöfe, die sich Kardinälen gleich durchs (Heilige) Land tragen lassen und sich selbst 500-fach feiern (lassen). Vielmehr geht es heute um handfeste Auseinandersetzungen, bei denen einem kirchenleitenden Verordnungswahn die Nische der Evangeliumsverkündigung abgetrotzt werden muss.

Wenn eine Landeskirche beispielsweise öffentlichkeitswirksam 22 Mio. Euro für die Flüchtlingshilfe „spendet“ und zeitgleich den Ortspfarrern schlicht die operative Hilfe für die Taufe von Flüchtlingen verweigert, stellen sich seltsame Fragen. 22 Mio. Euro „für Flüchtlingshilfe“ – das sind 13,50 Euro pro Mitglieder jener Landeskirche. Demgegenüber erhält eine Ortsgemeinde dieser Landeskirche als jährliche Zuweisung lediglich gemittelt

ca. 31–33 Euro pro Gemeindeglied. Die 22 Mio. Euro werden zudem nicht für „Flüchtlinge“ (nur 4 Mio. Euro) verwandt, sondern 17 Mio. Euro für funktionale Projektstellen mit teils Leitungsgüte auf „befristete“ 10 Jahre. 22 Mio. Kirchensteuer-Euro für „Flüchtlingshilfe“ und die Kirche hat dabei die Taufe von Flüchtlingen vergessen? Dass dann in der Folge vom gemeinen Ortsgeistlichen sprachliche Kompetenzen in Farsi, Arabisch, Syrisch, Pashtu, Somali, Tigrinyo oder Dari eingefordert werden, um Flüchtlingstaufvorbereitung durchzuführen, während sich 17 Mio. Euro in Funktionsstellen suhlen, da bleibt dem operativ am Evangelium Tätigen die Spucke weg. Neu-evangelisch heißt das, „Gemeindebindung sei wesentlich“, was entweder nur dümmliches Geschwätz der kirchlichen Reformbürokratie à la „Kirche der Freiheit“ ist oder systematische Verarsche des pastoralen Fußvolks darstellt.

III. Wie mahnt man nun seine Kirchenleitung ab?

Es könnte argumentiert werden, dass eine Kirchenleitung nicht abgemahnt werden könne. Diese Auffassung entpuppt sich aber als allzu katholisch. Bei manchen Schwarzkitteln sind wirklich kaum noch Unterschiede feststellbar. Aber im Evangelischen ist die Abmahnung der Kirchenleitung der wesentlichste Akt der Reformation. Was anderes sollten die 95 Thesen sein als die Abmahnung der römischen Kirchenleitung durch Luther mit seinem Aufruf zur Umkehr? Insofern stellt gerade die 95-Thesen-Abmahnung bis heute den Urakt (noch vor den Sola/Solus Slogans) zur Buße des kirchenleitenden Personals – dort Papst, hier Bischöfe, Kirchenpräsidenten oder Präsidien – dar. Und jeder Versuch, eine evangelische Kirche als *ecclesia semper reformanda* zu begreifen oder zu verstehen, liegt nicht in billigen Reförmchen leitender Natur, sondern einzig und allein im Aufruf zur Umkehr durch die evangelische Basis. Schon bei Luther haben die römischen Oberen dem Ansinnen eine Abfuhr erteilt; bis heute. Innerhalb evangelischer Kirchen gibt es hinreichende Exempel von Bußaufrufen wie zu einer „Bekehrung“

zum Evangelium statt zur Ablassökonomie (Luther), zur Abkehr von Rasseideologie (Barmen) oder vom Ökonomiedogma des aktuellen evangelischen Reformbürokratismus. Sie, diese Ab- und Ermahnungen kirchenleitender Personen und Gremien, haben den synaptischen Horizont für den Einzug des Geistes Gottes eröffnet – und letztlich zu einem Klärungsaufbruch und den notwendigen Antworten geführt. Insgesamt gesehen sind somit die – möglicherweise eher metaphorischen – Hammerschläge zur Abmahnung einer Kirchenleitung 1517 und in 2017 nicht eine ungeheuerliche Chuzpe eines pastoralen Spinners, sondern Kern dessen, was Evangelische Existenz heute auszeichnet.

IV. An-/Ablässe für Abmahnungen (Beispiele aus dem evangelischen „Hessen“)

Diese Frage der Abmahnung der eigenen Kirchenleitung beschäftigt – gefühlt – die komplette operative Pfarerschaft. Denn was in den letzten Jahren an Glaubensvarianten, Anforderungen, Formblättern, Marketingmaßnahmen oder nur Verwaltungsverordnungen zur Bespaßung der lokalen Kirchengemeinden und deren Leitungen (Kirchenvorstände, Presbyterien) kreierte wurde, spottet dem gesamten jüdischen Gesetzeskatalog. Hier nur wenige Beispiele:

Jüngst hat der lutherische (!) Bischof Hein (EKKW) ein Gebetsbekenntnis zu Allah abgegeben; und das vor der Synode im Nov. 2016.¹ Kein Witz. Mittels eines evangelisch-theologisch höchst „bedenklichen“ attributiven Theismus' gestaltete er eine monotheistische Neureligion aus Judentum, römischem und evangelischem Christentum sowie dem Islam, indem er das Gottesattribut „Barmherzigkeit“ zum Schlüssel monotheistischer Religionsausprägung ausrief. Ungeachtet, dass sich der Kassler Bischof schon verdächtig dem Fuldaer Bistum mit deren Barmherzigkeitstheologie (die wir Evangelischen aus welchem Grund nochmals abgelehnt hatten? Ach ja, Rechtfertigungslehre hieß das glaube ich) anbietet, schießt der Kassler mit seinem Gebetsbekenntnis im Blick auf die INEINSSETZUNG (die Homoousie?) der Gottesdeklaration Jahwes, des Dreieinigen Gottes und Allahs doch manches lutherische Dogma ab: „Beten wir zu

¹ http://www.ekkw.de/media_ekkw/download/syn1603_TOP_01_Bericht_Bischof.pdf

demselben Gott? Glauben wir an denselben Gott? Meine Überlegungen zur Barmherzigkeit als einer Eigenschaft bzw. als einer Handlungsweise Gottes lassen eigentlich keine andere Antwort zu als ein klares Ja: Wir beten zu demselben Gott.“ (S. 11f)

Hat der Bischof mal eben die Ziffer 1 und 3 der Präambel der Grundordnung seiner Kirche vergessen?² Da kann man nur hoffen, dass der nächste Kassler Bischof nicht Imam heißt.

Im Süden Hessens, also in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), ist dagegen aktuell der rechtliche Verwaltungswahn ausgebrochen. Pfarrdienstordnung (Muss für alle, immer wieder mit 25 verpflichtenden ‚Gesetzes‘seiten), KV-Geschäftsordnung (mit 12 Seiten), Konfirmanden-Verordnung mit jährlichem Komplettaudit in einer eigenen Sitzung des gemeindlichen Leitungsgremiums – um nur einige Beschäftigungsaufgaben des kirchenreformbürokratischen Belästigungsmanagements zu nennen. Jede Pfarrperson kann davon genügend auch in seiner Landeskirche nennen. Wenn man scheinbar nix mehr zu sagen weiß, vernebelt man weiter mit gesetzlichen Verordnungen oder sondert – wie in Kassel – mal ‚ne natürliche statt Offenbarungs-Theologie ab. Vielleicht kann man ja auch pekuniäre Ökonomie durch Heils-Ökonomie ersetzen. Konsequenter wäre es. Der im wirklichen Leben erprobte Betriebswirt in dem hier lamentierenden Pfarrer schüttelt über derartig fachliches Unvermögen nur den Kopf.

Eklatant ist das EKHN-Beispiel für einen wesentlichen Evangeliumsbereich: Die Kindertagesstätten. Als wesentlicher Auslöser der neueren pastoralen Alltagsfragen muss die Kindertagesstätten-Verordnung der EKHN Kirchenleitung (www.kirchenrecht-ekhn.de => Nr. 271 – KitaVO) angesehen werden. Sofern man sich noch nicht – wie ca. 60% der Kirchengemeinden – von diesem Missionsfeld zurückgezogen hat, scheint die Funktion der Oberen zu sein: Weg damit, wer braucht schon „Kostentreiber“?

² <http://www.kirchenrecht-ekkw.de> (Nr. 1) „(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. ... (3) Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.“

Ungeachtet dessen, wie man von heute auf morgen durch eine Verordnung Mitarbeitern 25% der Arbeitszeit kürzen kann, um sie dann der „Sicherungsordnung“ („sozialverträgliche Entlassungen“ => Nr. 528) zu übereignen, stellt die kirchenleitende Kita-Verwaltungsverordnung das komplette Bekenntnisfundament der EKHN auf den Kopf. Galt bisher: Evangeliumsverkündigung darf nicht dem Belieben staatlicher Ordnungen und Ideologien überlassen werden (Barmen III; www.kirchenrecht-ekhn.de => Nr. 3), geschieht mit der KitaVO gerade dies. Einerseits werden vollmundig die evangelischen Kindertagesstätten nach der Präambel der KitaVO als „einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst ..., ein Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, die Wertvorstellungen des Evangeliums allen Menschen nahezubringen“ definiert.

Andererseits wird zur aktiven Schließung der Kitas aufgefordert, wenn die Finanzierung durch die Regelung des jeweiligen Bundeslandes nicht hinreichend sichergestellt wird. Da die EKHN im Wesentlichen in zwei Bundesländern (Hessen + Rheinland-Pfalz) ihren Evangeliumsauftrag wahrnimmt, ergeben sich durch die KitaVO verwirrende und teils exkludierende Bestimmungen. Denn – je nach der Lage der EKHN-Kita (staatliches Bundesland Hessen oder Rheinland-Pfalz) ist die Fortführung der Kita allein von der jeweils vorherrschenden Staatsideologie der jeweiligen Landesregierungen abhängig. Beim Geld tritt nun der in Jesus Christus begründete Evangeliumsdienst hinter die staatliche Beliebigkeit eindeutig zurück. Gott wird zum Kostenfaktor für die Kirche.

Im eher libertinistischen Rheinhessen der EKHN wird aufgrund der Staatsfinanzierung (fast) alles finanziell „toleriert“ und an der gesamten Einrichtung orientiert ausgeglichen (kurz: Objektbezogene Finanzierung nach KitaG RLP: § 12 Abs. 5 beitragsfrei; Abs. 6 Defizitausgleich). Im aktuell konservativ-ökologischen Bundesland Hessen ist 2014 eine kleinstteilige Operationalisierung der Kita-Arbeit (KiföG bzw. HKJGB: § 32 Abs. 1 – Festbetragsfinanzierung auf Basis eines IST-Kind Pauschalemodells - Abs. 2; kurz: Subjekt- oder kindbezogene Finanzierung) eingeführt. Die KitaVO der EKHN will nun den staatlichen Fremdfinanzierungsanteil des Evangeliumsdienstes optimieren. Ungeachtet, dass es zu

einer eklatanten Ungleichbehandlung benachbarter Kirchengemeinden im selben Kirchenverfassungsbereich kommt, stellt sich die Frage: Wie konnte geschehen, dass – zumindest die ordinierten Mitglieder – gegen den eigenen Bekenntnisstatus verstoßen? Möglicherweise wirkt hier schon durch, was zuletzt in der EKD zur neuen Theologie-Mode erklärt wurde: Eine evangelische Kirche in Deutschland benötigt kein Gottesbekenntnis mehr (z.B. auf den dreieinigen Gott; nun ja, der Kassler tut es ja auch nicht mehr) wie dies schon vorausplanend Thies Gundlach in seiner Landauer Rede vom 4.2.2012³ zum Existenzmittelpunkt und Wesenzug evangelischer Kirchen erhob.

In der EKHN – einer evangelischen Kirche, die (bisher) obskuren Begriffen wie „Freiheit“ keinen evangelischen Bekenntnisstatus beimaß – werden die Pfarrpersonen unzweifelhaft auf die geltenden Bekenntnisse ordiniert. Zunächst wird im Grundartikel der EKHN (=> Nr. 1 - Kirchenordnung der EKHN) bekannt: *„Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.“*

In der Ordination (Art. 9 Abs. 2 Kirchenordnung) haben alle Pfarrpersonen sich verpflichtet: *„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“*

Und Art. 9 Abs. 3 KO: *„1 Die Pfarrfrauen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. 2, Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht.“*

Insofern stellt sich die pastorale Alltagsfrage theologischer Existenz heute, warum es

³ Vgl. http://www.ekd.de/vortraege/2012/20120204_gundlach_landeskirchenprinzip.html

KEINEN Ordinierten der Leitung gibt, der die KitaVO als Bekenntnisabfall von Barmen III benennt. („Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“) Die KitaVO ist eine Verordnung der Kirchenleitung, die entweder nach der Staatsideologie des Bundesland Hessen oder der Staatsideologie in Rheinland-Pfalz die Finanzierung des Evangeliumsdienstes „Kita“ zu betreiben oder – wenn so nicht finanzierbar – die Schließung nach § 10 Abs. 2 KitaVO vorzunehmen sei, wenn „die Kindertagesstätte nicht wirtschaftlich (sc. nach Staatsfinanzierung) zu betreiben“ wäre. Tschüß Evangeliumsverkündigung.

Die Kirchengemeinden, die sich mit diesen Fragen beschäftigen und den Evangeliumsdienst in der Unterweisung von Kleinkindern ernsthaft wahrnehmen, finden die KitaVO schlicht „zum Kotzen“. Diese sprachlich-lutherische Direktheit erfragen Sie einfach in einer Kirchengemeinde vor Ort, die eine oder mehrere Kitas als Trägerin betreibt. Denn nicht allein nur die Verordnung ist es, die die gemeindliche Galle übersprudeln lässt, sondern die selbstverliebten Übertragungskompetenzen auf das Zentrum „Bildung“ (KitaÜVO => Nr. 46a). Zentren übernehmen in der EKHN die Funktion von kirchenweiten funktionalen Dienstleistungseinheiten; und neuerdings auch als kirchenverwaltende Genehmigungsbehörden. Durch die teils offen formulierten und vage gehaltenen Anweisungen, wird arbiträrer Selbstherrlichkeit (u.a. beim Erstellen in Lila-Ton gehaltener Exceldateien zur Stellenbemessung) Tür und Tor geöffnet.

So kann das Zentrum – beispielsweise – mal einfach behaupten (was schon mehrfach vorgekommen ist), dass die Anzahl der faktischen Betreuungskinder (z.B. nachmittags und nur im Bundesland Hessen) von der angemeldeten und zahlenden Kinderanzahl (Stichwort: Einzelkindpauschalen) abweicht. Dann erfolgt eine Kostenreduzierung von heute auf morgen, die der Träger durch „Spontankündigung“ von Mitarbeitern (was natürlich schlicht nicht geht) auszugleichen hätte. Dies passt zu dubiosen Verwaltungsvorschriften seit 2017, die fordern, bei Personalstellen (Errichtung und Veränderung) automatisch Rücklagen zur Absicherung von Abfindungen im Kündigungsfall anzulegen.

§ 20 Abs. 11 KitaVO: „Besteht die begründete Annahme, dass zeitliche Betreuungsangebote über dem tatsächlichen Betreuungsbedarf liegen, kann durch die genehmigende Stelle auf die im Sollstellenantrag ausgewiesenen Personalstunden ein Abschlag vorgenommen werden.“

Mit dieser Ermächtigung „begründeter Annahme“ konstruieren die Aufseher letztlich klassische „double-bind“ Abhängigkeiten (konstruierte auswegslose Situationen für das Opfer), die die Rechte und Würde von Kitas und Kirchengemeinden als kirchliche Körperschaften mit genagelten Stiefeln treten. Diese – anders lassen sich die bisher betrachteten Vorgänge nicht beschreiben – Verleumdungskampagnen der Kirchengemeinde durch das Zentrum Bildung muss dann der Träger als unhaltbar erweisen. Hier wird der Beschuldigte durch das Zentrum nicht zum Opfer von Verleumdung, sondern zum Täter des Betrugs gegenüber der EKHN abgestempelt. Pfui, EKHN! Hast du, EKHN, überhaupt eine Vorstellung, wie die betroffenen Mitarbeiter und Kirchengemeinden von dieser Vorgehensweise fertig gemacht werden? Schäm dich, EKHN!

V. Abmahnung der Kirchenleitung - heute

Dieses ‚credale‘ Selbstbekenntnis des EKKW-Bischofs als auch diese nicht-glaubliche Vorgehensweisen der EKHN-Kirchenleitung muss einerseits als Bekenntnisverleugnung (Präambel der Kirchenverfassungen, CA, Barmen III) und andererseits als unzweideutig abmahnfähig bezeichnet werden. Es stellt sich dem gemeinen Evangeliumsarbeiter – möglicherweise drängend – aber die Frage: Wie mahnt man heute seine Kirchenleitung ab? 95 Thesen? Heute zu schwächlich!

Möglicherweise so (Brainstorming): Ganzseitige Anzeige in der FAZ und FR; Gründung einer Konferenz der Kirchenvorstände/Presbyterien als bekenntnishafte Gegengewicht zum vorherrschenden Glaubensabfall oder Ökonomisierungsdogma; Klage oder Abberufung (Art. 118 GO EKKW) wegen Bekenntnisverstoß nach Artikel 112 Grundordnung (EKKW => Nr. 1); Einzelklagen vor dem Kollegium für theologische Lehrgespräche (EKHN => Nr. 056) gegen alle ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung wegen Bekenntnisbruchs; Klage vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht wegen eklatanter Ungleichbehandlung der EKHN-Kirchengemeinden je nach Bundeslandzugehörigkeit; ...oder, was häufig anzutreffen ist: eine LMAA-Hal-

tung gegenüber den Kirchenoberen, wie vielfach erfolgreich schon etabliert.

Die pastoralen Alltagsfragen theologischer Existenz heute sind – wie aufgezeigt – so vielfältig wie 500 Fragen. Sie rufen dazu auf, Klartext zu reden, Evangelium zu predigen und Bekenntnis einzufordern; vor allem gegenüber selbstverliebten Funktionsträgern, die schlicht das Wesentliche ihrer eigenen

evangelischen Existenz scheinbar problemlos verleugnen können. Insofern gilt für die Aufrechten: Wo ist der Hammer, wo die Kirchentür?

Ach ja, und Worms liegt auch im Bereich der EKHN.

*Dr. Dieter Becker
Untermainkai 20, 60329 Frankfurt am Main*